

Gräfenthaler Bote

Amtsblatt der Stadt Gräfenthal
Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
der Einheitsgemeinde Gräfenthal

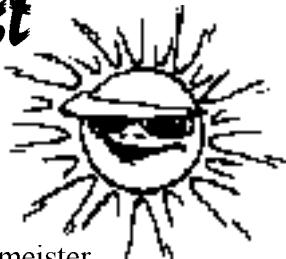
Nr. 06

Freitag, 7. Juni 2013

24. Jahrgang



Gebesdorfer Sommerfest 15. und 16. Juni 2013



Samstag, 15. Juni 2013

18.00 Uhr

Festzelteröffnung

20.00 Uhr

Bieranstich durch den Bürgermeister

21.00 Uhr

Tanzparty mit der „Kirschformation“ – Livemusik

22.00 Uhr

„Je oller, je doller“

Eintritt

5,00 Euro

Sonntag, 16. Juni 2013

10.00 Uhr

Frühschoppen

10.30 Uhr

Bootsrallye auf dem Dietzensteich

14.00 Uhr

Blasmusik mit den „Stammtischmusikanten“

aus Pößneck



Eintritt

2,00 Euro

Kinder frei!

An allen Tagen Gebesdorfer Spezialitäten frisch aus dem Bauern-Bachofen!

Samstag

Pizza Diabolo und Margarita

Sonntag

Zwiebelkuchen

Detscher aus der Pfanne



Zu Speisen, Getränken und Gebesdorfer Spezialitäten lädt wie immer herzlich ein
der SC Germania e.V. Gebesdorf

AMTLICHER TEIL

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Gräfenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung vom 5. November 2008) im Gebiet der Stadt Gräfenthal beschlossen:

§ 1

Der § 10 aus der Fassung vom 5. November 2008 wird ersetztlos gestrichen und neu gefasst.

§ 10 Schneeräumung

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaut/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

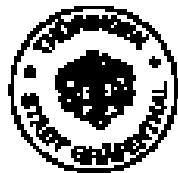
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gräfenthal in Kraft.

§ 10 der Satzung vom 5. November 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gräfenthal, den 19. März 2013

Stadt Gräfenthal

Peter Paschold
Bürgermeister



Verwaltungskostensatzung der Stadt Gräfenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung vom 24. April 2013 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Gräfenthal erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen

Eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung.

Sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die:
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden

Bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind:
 1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird
 - 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
 - 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen
 - 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
 - 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln
 - 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen
 - 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses
 - 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden
 - 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 - 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt
 - 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 - 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn:
 - 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann
 - 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsoordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 - 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberüht.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist.

Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben.

Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro.

Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.

- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Gräfenthal.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet:
 - 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
 - 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
 - (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können.
- Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhafte Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen.

Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Terms oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist.

Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden.

Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem Gesamtschuldner.

Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt.

Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 457).

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen:

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

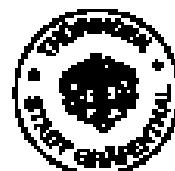
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal vom 14. Dezember 1998, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2001 außer Kraft.

Gräfenthal, den 6. Mai 2013

Stadt Gräfenthal



Peter Paschold
Bürgermeister



Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gräfenthal ist auf den Folgeseiten abgedruckt.

Die nächste Ausgabe des

Gräfenthaler Boten

erscheint am 5. Juli 2013.

Redaktionsschluss für die Ausgabe Juli
ist am 26. Juni 2013.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gräfenthal

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. GEBÜHREN

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen
10,00 Euro bis 100,00 Euro
2. Auskünfte, Akteneinsicht
 - a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte
nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 6,00 Euro
 - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw.
3,00 Euro
 - cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
je Sendung 12,00 Euro
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 9,00 Euro
 - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat
je Urkunde 3,00 Euro
in anderen Fällen
je Seite 1,00 Euro
mindestens 6,00 Euro
 - c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 6,00 Euro
 - d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühevaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 6,00 Euro
jedoch nicht mehr als 100,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind.

Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für:

- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,50 Euro
- c) für alle übrigen Beschäftigten 9,00 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

II. AUSLAGEN

1. Schreibauslagen, Fotokopien
 - a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.

für jede angefangene Seite	DIN A 4	5,00 Euro
	DIN A 3	7,00 Euro
 - b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 3,00 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 1,00 Euro
 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 1,00 Euro
 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
je angefangene Seite 2,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
 - h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3
 - für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Euro
 - für jede weitere Seite je Seite 0,25 Euro
 - Anfertigung von Farbkopien bis DIN A3 je Seite 2,00 Euro
 - i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form je Datei 2,50 Euro
 - j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke 3,00 Euro
 - k) Schriftliche Auskünfte
je angefangene Seite 5,00 Euro
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
 - a) Auslagen für den Fahrer
 - aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat
nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
 - bb) Reisekosten des Fahrers in voller Höhe
 - b) Personenkraftwagen je km 0,66 Euro

B Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren 5,00 Euro
- b) Hundesteuermarke 7,00 Euro
- c) Ersatz einer Hundesteuermarke 5,00 Euro
- d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 5,00 Euro bis 15,00 Euro
- e) Bestätigung Einheitswert 5,00 Euro

2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro bis 250,00 Euro
- b) Vergabe von Hausnummern 15,00 Euro
- c) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| Fundsachen im Werte bis zu | 10,00 Euro | 1,00 Euro |
| Fundsachen im Werte von | 10,50 bis 25,00 Euro | 2,00 Euro |
| Fundsachen im Werte von | 25,50 bis 50,00 Euro | 3,00 Euro |
| Fundsachen im Werte von | 50,50 bis 150,00 Euro | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens | | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höheren Kosten festgesetzt werden | | |

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| für jedes Grundstück | 10,00 Euro |
| mindestens je Grundstückskaufvertrag | 30,00 Euro |
- b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 10,00 Euro
- c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 10,00 Euro
- d) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben 25,00 Euro
- e) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 Euro bis 25,00 Euro
- f) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 5,00 Euro bis 100,00 Euro
- g) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz 70,00 Euro bis 130,00 Euro

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal

hat in seiner 51. Sitzung am 24. April 2013

**im OT Buchbach
folgende Beschlüsse gefasst:**

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 270/51/2013

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnungen 2010 und 2011

Beschluss-Nr. 271/51/2013

Beschluss über die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts für das 1. Quartal 2013 aufgrund vorläufiger Haushaltsführung

Beschluss-Nr. 272/51/2013

Beschluss über die Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal

Beschluss-Nr. 273/51/2013

Beschluss über die Schaffung eines Wendehammers an der Brücke zur „Neuen Gasse“

(Beschluss abgelehnt)

Beschluss-Nr. 274/51/2013

Beschluss über die Vergabe zur Lieferung von Chemikalien zur Wasseraufbereitung für das Freibad Gräfenthal

Beschluss-Nr. 275/51/2013

Beschluss über den Abschluss der Modernisierungsvereinbarung Schloss Wespenstein-Museum 2012



Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Stadtverwaltung Gräfenthal
Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal

Telefon: 036708/889-0

Fax: 036708/80305

E-Mail: StadtGraefenthal@t-online.de

Internet: www.graefenthal.de

Gesamtherstellung:

SATZ & MEDIA SERVICE Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf

Telefon: 036733/23315

Fax: 036733/23316

E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der Gräfenthaler Bote erscheint einmal im Monat zum Monatsbeginn. Der Vertrieb erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde durch freie Zusteller. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Stadtverwaltung Gräfenthal kostenlos – bei Postversand gegen Erstattung der Versandkosten – bezogen werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen verantwortet die Stadtverwaltung Gräfenthal. Die Beiträge von Vereinen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde sind eigenverantwortlich. Bekanntgaben von Öffnungszeiten, Entsorgungsterminen und Bereitschaftsdiensten verstehen sich als Serviceleistungen für die Bürger der Einheitsgemeinde und nicht als Werbung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten Rathaus Einwohnermeldeamt und Standesamt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gräfenthal (einschließlich Einwohnermeldeamt)

Marktplatz 1 • Rufnummer 03 6703/ 889-0

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

Donnerstags findet in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr der Bürgersprechtag des Bürgermeisters statt. Sollten Sie ein Anliegen haben, so bitten wir Sie, vorab im Sekretariat einen Termin zu vereinbaren.

Sprechzeiten der KONTAKTBEREICHSBEAMTEN der Polizeiinspektion Saalfeld in Gräfenthal im Rathaus

Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten:

Polizeiinspektion Saalfeld, Promenadenweg 9
Telefon 0 3671/560

Samstagssprechzeiten Einwohnermeldeamt

Samstagssprechzeit im Monat Juni 2013

am **Samstag, dem 22. Juni 2013**
von **10.00 bis 12.00 Uhr**

Schiedsstelle Gräfenthal

Sprechzeiten im Monat Juni 2013

am **Dienstag, dem 25. Juni 2013**
von **10.00 bis 11.00 Uhr**

nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat der Stadtverwaltung Gräfenthal.



ZASO Pößneck

Hinweis zur Anmeldung von Schrott und Sperrmüll

Die Anmeldung von Schrott und Sperrmüll zur Abholung ist auch über das Internet möglich unter

www.zaso-online.de

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Bereitschaftstelefon-Nummern für Gräfenthal

Abwasser	0173/379 1303
Trinkwasser	0173/379 1305

Informationen der Stadtverwaltung

Zusatzinformation zur neuen Baumschutzsatzung

In der neuen Baumschutzsatzung hat der Bürger einige Freiheiten bezüglich der Fällung von bestimmten Laub- und Nadelbäumen. Es ist jedoch zu beachten, dass das Naturschutzgesetz über dieser Satzung steht.

Darin ist klar geregelt, dass Baumfällungen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt sind. Ausnahmen sind zu begründen und zu beantragen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Waldgebiete!

Ich bitte um Beachtung!

Peter Paschold
Bürgermeister

Bundestagswahl 2013

Wahlvorstände gesucht

Für die ordnungsgemäße Durchführung der am 22. September 2013 stattfindenden Bundestagswahl sind wir wieder auf ehrenamtliche Wahlvorstände in den einzelnen Wahllokalen angewiesen.

Interessierte füllen bitte die Bereitschaftserklärung aus und senden diese an die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktgölitz, da die Aufgaben der Stadt Gräfenthal in Bezug auf die Bundestagswahl 2013 durch die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt werden.

Die Bereitschaftserklärung ist zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Gräfenthal verfügbar!

Es wäre schön, wenn sich wie bei den vergangenen Wahlen freiwillige Bürger finden würden, so dass eine ordnungsgemäße Wahl gewährleistet werden kann!

Absender:

VG Probstzella-Lehesten-Marktgölitz
– Wahlbüro Gräfenthal –
Markt 8, 07330 Probstzella

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu Wahlen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (dienstlich)

Telefon (privat)

Telefon (Mobil)

E-Mail-Adresse

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt

Ja Nein

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand

am 22.09.2013 zur Bundestagswahl

Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.

Unterrichtung:

Gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht ein Widerspruchsrecht gemäß § 9 Abs. 4 BWG bzw. § 5 Abs. 4 ThürKWG

Unterschrift

Datum

Information des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal zur Reinhaltung der Gewässer II. Ordnung

Im Thüringer Wassergesetz (ThürWG) § 78 ist der Schutz der oberirdischen Gewässer, der Ufer und der Userbereiche rechtlich festgeschrieben.

Als Uferbereich gilt bei Gewässern zweiter Ordnung die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 5,00 m jeweils landseitig der Böschungsoberkante.

Der Schutz der Gewässer verbietet Handlungen, welche dazu führen, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu verändern.

Das heißt, dass beispielsweise Bauabfälle, Schnittholzabfälle, Müll und ähnliches nicht im Uferbereich abgelagert werden dürfen. Das Verbringen, Lagern und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 26 Abs. 1 ist festgelegt, dass feste Stoffe in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebraucht werden dürfen, sich ihrer zu entledigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gewässer durch Einbringen von Stoffen verunreinigt oder in seiner Beschaffenheit verändert, handelt somit ordnungswidrig.

In letzter Zeit mussten wir feststellen, dass einige Mitbürger Starkniederschläge dazu nutzen, um sich von Grünschnitt, Müll und ähnlichem durch Ablagerung im Uferbereich zu befreien.

Dies führt nicht nur zur Beeinträchtigung der Wasserqualität, sondern auch regelmäßig zu Abflusshindernissen bei Hochwasser.

Hinzu kommt, dass der Verursacher meist schadlos denjenigen Schaden zufügt, welche flussabwärts Anlieger sind.

Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz erfolgt seitens des Ordnungsamtes in jedem Fall die Benachrichtigung der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.

Ich bitte um Beachtung!

Peter Paschold
Bürgermeister

Nutzen Sie Ihren
Gräfenthaler Boten
auch kostengünstig für private Danksagungen und
Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!

Gräfenthaler Anglerverein e.V.



Nachlese zum Teichfest 2013

Am 11. Mai 2013 war es wieder einmal so weit - das 19. Teichfest unseres Vereins fand, wie immer, am Pröscholdsteich statt.

Die Mitglieder unseres Vereins bereiteten sich lange und gründlich darauf vor, ist doch dieser Tag dazu da, gemeinsam schöne Stunden zu verleben, denn die anstehenden Arbeiten an Bächen und Teichen waren erledigt.

Schon zwei Wochen vorher wurde dem Wetter viel Interesse entgegengebracht. Und der Wettergott hatte auch Mitleid mit den fleißigen Anglern. Er bescherte ihnen am Tag des Festes nur wenige Regentropfen.

Sind der Tag des Teichfestes, der Tag davor und der Tag danach auch mit viel Arbeit verbunden, bringen sie doch auch allen Beteiligten Freude und Spaß.

Es ist immer wieder schön zu sehen, mit welchem Eifer unsere Angelfreunde, die Gäste und vor allem die Kinder Jagd auf die Karpfen im Teich machen.

Dem einen oder anderen war Petrus – der Schutzheilige der Angler und Fischer – wohlgesinnt und hat ihre Mühe belohnt.

Mit viel Jubel und Hallo wurden auch „Stockaaale“ (Äste und Zweige) aus dem Teich gefischt.

Unser Vereinsvorsitzender Thomas Trippe hatte dann am Nachmittag die ehrenvolle Aufgabe, den „Angelkönig“ 2013 – unseren Angelfreund Ottmar Beck – zu krönen.

Neben den sportlichen Aktivitäten am Teich durfte das leibliche Wohl natürlich nicht zu kurz kommen.

Bei musikalischer Unterhaltung durch unseren Angelfreund Mirko und seine Frau Ramona fanden Grill- und Räucherforellen, Räucheraal, Fischbrötchen, Gebratenes vom Rost und Kuchen und Torten vom Feinsten viele zufriedene Käufer und Gäste.

Für uns Mitglieder des Gräfenthaler Anglerverein e.V. war es eine Freude und eine Anerkennung unserer Arbeit, dass so viele treue Gräfenthaler und in diesem Jahr besonders auch viele Fremde unsere Gäste waren.

Dankeschön an alle Mitglieder unseres Vereins, an alle fleißigen Helfer und an alle Sponsoren, die zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben.

Das 19. Teichfest ist Geschichte – aber 2014 steigt das 20. Teichfest des Gräfenthaler Anglerverein e.V.

Darauf freuen sich alle Mitglieder unseres Vereins und sie hoffen, dass ihr liebe Gräfenthaler und auch alle Anderen wieder unsere Gäste seid.

Christel Gunzenheimer



Förderverein zum Erhalt des Gräfenthaler Freibades

Werde Mitglied im Förderverein
zum Erhalt des Gräfenthaler Freibades!

Da die Stadt Gräfenthal auf Grund ihrer finanziellen Situation die Ausgaben auch für unser Freibad einschränken muss, ist die Gründung eines Fördervereins die einzige Chance, um unser Freibad zu erhalten!

Gesucht werden aktive Mitglieder, Sponsoren und Unterstützer aller Altersklassen, nicht nur aus der Einheitsgemeinde Gräfenthal. Einfach das Antragsformular ausfüllen und in der Stadtverwaltung abgeben!

Das Antragsformular liegt in der Stadtverwaltung zusammen mit dem Entwurf der Satzung sowie in folgenden Geschäften aus: Ladle, „Kinderland“ und Peters Krimskrams Kiste.

Das Antragsformular kann auch auf der Internetseite der Stadt Gräfenthal www.graefenthal.de ausgedruckt werden.

Termin zur Abgabe möglichst bis zum 30. Juni 2013!

Antrag

auf Mitgliedschaft im Förderverein zum Erhalt des Gräfenthaler Freibades

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Geburtsdatum*

Unterschrift
Antragsteller

Unterschrift
Erziehungsberechtigte

* Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten!

AWO-Ortsverein Gräfenthal

Einladung zu einer Busfahrt

Am **Dienstag, dem 18. Juni 2013** führt der AWO-Ortsverein eine Busfahrt zum **Stausee Hohenfelden mit Führung im Thüringer Freilichtmuseum** durch.

Abfahrt: 12.00 Uhr ab Markt
(weitere Abfahrten nach Bedarf!)

Unkostenbeitrag: 35,00 Euro
(im Preis enthalten sind Museumsbesuch und Kaffeegedeck)

Abendessen: individuell nach Karte
(Selbstzahlung)

**Interessenten melden sich bitte
im Zeitraum vom 9. bis 14. Juni 2013**

bei Frau Schade 03 6703/8 1306
oder Frau Nauruhn 03 6703/810 55

Einladung zum Sommerfest

Am Montag, dem 24. Juni 2013 lädt die AWO Gräfenthal ab 14.00 Uhr in die **Begegnungsstätte im Kindergarten** zum Sommerfest ein.

Für die kulturelle Umrahmung sorgen die „Mädchen aus dem Schwarztal“.



Sehr geehrte Patienten

Hiermit möchte ich

Dr. med. Kathleen Hof, geb. Zürn

FÄ für Allgemeinmedizin
Straße des Friedens 54
98739 Piesau

meine Namensänderung zu

Dr. med. Kathleen Zürn
bekannt geben.

❖ Geburtstage ❖ Geburtstage ❖

Zum Geburtstag

*„Bewahr trotz vieler Streitigkeiten,
Dir im Leben Deine Freude“*

In diesem Sinne die herzlichsten Glückwünsche sowie für die Zukunft alles Gute, vor allem persönliches Wohlergehen, wünscht die Stadtverwaltung Gräfenthal, auch im Namen des Stadtrates der Stadt Gräfenthal, allen Jubilaren in den Monaten Juni und Juli 2013:

Gräfenthal

11.06.	Herrn Horst Reinelt
12.06.	Frau Engla Fiebrich
14.06.	Frau Marianne Landgraf
15.06.	Frau Elfriede Bock
15.06.	Frau Margrit Siegel
15.06.	Frau Gertrud Windorf
16.06.	Herrn Otmar Sölle
17.06.	Frau Ingeborg Priwitzer
17.06.	Herrn Jürgen Tkotz
18.06.	Herrn Günter Schrotte
19.06.	Frau Anneliese Fischer
19.06.	Herrn Hermann Köhler
19.06.	Frau Inge Tröbs
20.06.	Frau Isolde Otto
21.06.	Frau Barbara Liegl
22.06.	Herrn Reiner Fichtmüller
23.06.	Herrn Heinz Haase
25.06.	Frau Herburg Reichenbächer
25.06.	Herrn Christoph Rießland
26.06.	Frau Barbara Jahn
26.06.	Herrn Günter Wagner
27.06.	Herrn Rolf Arnold
29.06.	Frau Johanne Müller
30.06.	Herrn Harry Mikolayczyk
01.07.	Frau Elisabeth Fischer
02.07.	Frau Paula Förster
03.07.	Frau Roswitha Hansel
03.07.	Herrn Ernst Windorf
04.07.	Herrn Werner Bock
06.07.	Herrn Gerhard Lösner
06.07.	Herrn Egon Windorf

Buchbach

23.06.	Frau Edelgard Schönheit

	zum 72. Geburtstag
	zum 83. Geburtstag
	zum 86. Geburtstag
	zum 76. Geburtstag
	zum 67. Geburtstag
	zum 75. Geburtstag
	zum 73. Geburtstag
	zum 82. Geburtstag
	zum 70. Geburtstag
	zum 68. Geburtstag
	zum 83. Geburtstag
	zum 74. Geburtstag
	zum 77. Geburtstag
	zum 76. Geburtstag
	zum 73. Geburtstag
	zum 70. Geburtstag
	zum 84. Geburtstag
	zum 78. Geburtstag
	zum 71. Geburtstag
	zum 93. Geburtstag
	zum 72. Geburtstag
	zum 72. Geburtstag
	zum 91. Geburtstag
	zum 78. Geburtstag
	zum 97. Geburtstag
	zum 93. Geburtstag
	zum 68. Geburtstag
	zum 67. Geburtstag
	zum 81. Geburtstag
	zum 66. Geburtstag
	zum 75. Geburtstag

	zum 73. Geburtstag

Gebersdorf

12.06.	Herrn Helmut Filtz
15.06.	Frau Sieglinde Heindl

	zum 81. Geburtstag
	zum 66. Geburtstag

Großneundorf

23.06.	Frau Elisabeth Kracke

	zum 77. Geburtstag

Lichtenhain

10.06.	Frau Annerosel Ackermann
16.06.	Frau Martha Lässig
21.06.	Herrn Siegfried Ackermann
30.06.	Herrn Wolfhard Schubart

	zum 71. Geburtstag
	zum 90. Geburtstag
	zum 73. Geburtstag
	zum 70. Geburtstag

Lippelsdorf

19.06.	Herrn Gerd Grosch
29.06.	Herrn Wolfgang Link
04.07.	Herrn Heinz Kühnert

	zum 73. Geburtstag
	zum 77. Geburtstag
	zum 83. Geburtstag

Ärztlicher Notfalldienst

**Informationen erhalten Sie
in der Rettungsleitstelle Saalfeld**

Telefon 0 36 71/99 00

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfahren Sie unter der **Telefonnummer 0800/2 28 22 80**.

Weitere Apothekenbereitschaften sind über die Rettungsleitstelle unter der **Telefonnummer 0 36 71/99 00** zu erfragen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, Sonn- und Feiertage von 09.00 bis 11.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr

07.06. bis 09.06.	Gemeinschaftspraxis Dr. Walther und Dr. Baumgart Oberweißbach Fröbelstraße 33 Praxistelefon: 03 6705/621 17
14.06. bis 16.06.	Praxis Wenzel Lauscha, Kirchstraße 41 Praxistelefon: 03 6702/203 70
21.06. bis 23.06.	Praxis Lindemann Neuhaus, Sonneberger Straße 150 Praxistelefon: 03 679/7220 49
28.06. bis 01.07.	Gemeinschaftspraxis Dr. Walther und Dr. Baumgart Oberweißbach Fröbelstraße 33 Praxistelefon: 03 6705/621 17
05.07. bis 07.07.	Praxis Steffen Gramß Lauscha, Köppleinstraße 42 Praxistelefon: 03 6702/216 79

Weitere zahnärztliche Bereitschaftsdienste sind über die Rettungsleitstelle Telefon 0 36 71/9900 zu erfragen.

Veranstaltungstipps in Gräfenthal Juni/Juli 2013

Herzliche Einladung

Samstag, 15. Juni 2013

11.00 Uhr **Detscherfest** in der Arnsbachtalmühle

Sa/So, 15./16. Juni 2013

Sommerfest

des Sportclub Germania Gebersdorf e.V.
OT Gebersdorf

Donnerstag, 20. Juni 2013

16.00 Uhr **Altstoffsammlung**

des Schulfördervereins Gräfenthal (bis 18.00 Uhr)

Freitag, 21. Juni 2013

07.00 Uhr **Altstoffsammlung**

des Schulfördervereins Gräfenthal (bis 07.30 Uhr)

Fr-So, 21.-23. Juni 2013

„Im Zeichen des Fußballs“

Sommerfest

des SSV „Grün-Weiß Gräfenthal“ e.V.
Sportplatz Gräfenthal

Samstag, 22. Juni 2013

Sommerfest

der evangelischen Kirche mit Gottesdienst, Konzert
und geselligem Zusammensein
im Pfarrgarten

Samstag, 22. Juni 2013

Johannesfeuer in Lichtenhain

Freitag, 28. Juni 2013

17.00 Uhr **Sponsorenlauf**

des Schulfördervereins Gräfenthal
Sportplatz Gräfenthal

Fr-So, 5.-7. Juli 2013

Teichfest in Lichtenhain

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden Juni/Juli 2013

VG Probstzella-Lehesten-Marktgölitz

Fr-So, 21.-23. Juni 2013

Druidenfest in Oberloquitz

Ludwigsstadt

Fr-Mo, 14.-17. Juni 2013

Schützenfest in Ebersdorf

Fr-So, 21.-23. Juni 2013

Burgfest in Lauenstein

Kirchliche Nachrichten



Stadtkirche Gräfenthal



Barockkirche Großneundorf

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenthal

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Samstag, 8. Juni 2013

17.00 Uhr Gräfenthal

Familiengottesdienst

Sonntag, 9. Juni 2013

09.00 Uhr Großneundorf

Sonntag, 16. Juni 2013

09.00 Uhr Lippelsdorf

10.00 Uhr Gräfenthal

Samstag, 22. Juni 2013

14.00 Uhr Gräfenthal

*Konzertgottesdienst mit Trompete und Orgel
anschließend Gemeindefest im Pfarrgarten*

Sonntag, 7. Juli 2013

09.00 Uhr Großneundorf

Sommerfest

Samstag, 22. Juni 2013

14.00 Uhr Pfarrgarten

Das Sommerfest beginnt mit einem festlichen Gottesdienst. Falko Lösche wird uns und Gottes Ohren mit der Trompete begeistern.

Im Anschluss sind Sie alle herzlich eingeladen, im Pfarrgarten bei Kaffee und Kuchen zu feiern. Der Rost lädt dann ein, den Nachmittag in den Abend übergehen zu lassen.

Wenn Sie zum Kuchenbuffet etwas beitragen wollen, sprechen Sie uns einfach an. Wir freuen uns schon sehr auf Sie!



Andacht im AWO-Pflegeheim

Dienstag, 25. Juni 2013

10.45 Uhr Gräfenthal

Trinkstüb'l

Chorproben

Bitte die aktuellen Aushänge bzw. Veröffentlichungen im TV bzw. OTZ beachten!

Kreis 50 Plus

Mittwoch, 12. Juni 2013

16.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Mittwoch, 26. Juni 2013

16.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Ökumenische Bibelstunde

Mittwoch, 12. Juni 2013

19.00 Uhr

Kinder-Treff

Dienstag, 11. Juni 2013

15.30 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Dienstag, 9. Juli 2013

15.30 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Am 9. Juli feiern wir ein Sommerfest!

Zwergenkirche

Dienstag, 25. Juni 2013

15.00 Uhr Gräfenthal
(bis 16.00 Uhr)

Gemeinderaum

Wieder am letzten Dienstag im Monat treffen sich die Kleinsten im Gemeinderaum.

Alle Kinder ab zwei Jahren sind herzlich eingeladen, mit uns auf Entdeckungstour zu gehen, Geschichten zu hören, zu spielen, zu singen ...

Wir gehen um 14.45 Uhr beim AWO-Kindergarten los.

Wenn Sie dem Kindergarten Bescheid sagen, können Ihre Kinder mit uns gehen und Sie können sie gegen 16.00 Uhr im Gemeinderaum wieder abholen.

Gesprächstermine

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Jederzeit können Sie mit der Pastorin einen Gesprächstermin vereinbaren.

E-Mail: victoria_fleck@web.de
Privat: 03672/482 4918
Handy: 0176/2194 4494

Bürozeiten

immer **dienstags**
von 10.00 bis 12.00 Uhr
Pfarramt: 03 6703/803 57

Konto der Kirchengemeinde

Konto **Evangelische Kirchengemeinde Gräfenthal**
Konto-Nr. **370 754**
BLZ **830 50303**
bei der **Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt**

Wort zum Leben

„Die, denen wir Stütze sind, geben uns Halt.“

Marie von Ebner-Eschenbach



Neuapostolische Kirche in Gräfenthal

Gemeinde Saalfeld, Zetkinstraße 7
Gemeinde Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60

Die Termine sind direkt bei der Kirche zu erfragen!

Evangelische Kirchengemeinde Lichtenhain

Wir laden Sie im Monat Juni zu folgenden Veranstaltungen herzlich in die St. Sebastian Kirche ein:

Dienstag, 11. Juni 2013

15.00 Uhr Gemeindenachmittag

Sonntag, 23. Juni 2013

14.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 9. Juli 2013

14.00 Uhr Gemeindenachmittag

Wir wünschen uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Euer Gemeindekirchenrat Lichtenhain

Katholische Kirche in Gräfenthal

**Katholische Gottesdienste
in der Kapelle in Gräfenthal, Schulgasse 1**

Die Termine sind direkt bei der Kirche zu erfragen!

Weitere Informationen zur Gemeinde auf der Homepage
www.st-stefan-sonneberg.de



Wir gedenken der Verstorbenen †

Helene Nießen

verstorben am 14. Mai 2013
wohnaft gewesen in Gräfenthal

Gertrud Stauch

verstorben am 15. Mai 2013
wohnaft gewesen in Gräfenthal

Gerhard Ende

verstorben am 19. Mai 2013
wohnaft gewesen in Gräfenthal

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL